

Satzung

des Fördervereins der Kiepert-Schule e.V.

(Neufassung vom 20. Aug. 2013)
Mit vorgeschlagenen Änderungen 2013-08-20

Enthält auch die im Brief des Finanzamts Charlottenburg
vom 11.Juni 2013 vorgeschlagenen Änderungen in den
Paragraphen 8,3 und 9,2 sowie 9.5

Satzung
des Fördervereins der Kiepert-Schule e.V.
(in der geänderten Fassung vom 20. August 2013)

§ 1 Name

Der Verein wurde am 06.05.2008 gegründet, zum gleichen Termin wurde die Ursprungssatzung errichtet. Er trägt den Namen „Förderverein der Kiepert-Schule e.V.“ – Kurzname „Kiepert-Verein e.V.“

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 3 Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Kiepert-Schule. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Bemühungen, alle wertvollen Anlagen der Kinder zur vollen Entfaltung zu bringen, den Kindern ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln und die Kinder an das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu gewöhnen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, so z. B. für Zuschüsse zu Wanderfahrten und andere Schulveranstaltungen, für die Beschaffung von Gegenständen der Schulausstattung sowie für Leistungsprämien an Schülerinnen und Schüler der Kiepert-Schule.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Eltern von Schülerinnen und Schülern der Kiepert-Schule,
 - b) Lehrer und Lehrerinnen der Kiepert-Schule,
 - c) Personen, die sich der Kiepert-Schule verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zugang der Erklärung folgt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
- (4) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Erklärung muss spätestens sechs Wochen vorher zugegangen sein. In Härtefällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen.
- (5) Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

- (7) Zur schnelleren Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern wird regelmäßig der E-Mail-Verkehr genutzt.
- (8) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Mindesthöhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann nur geändert werden, wenn dies bei der Einladung Bestandteil der Tagesordnung ist.
Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dazu muss vorher der Text dieser Beitragsordnung mit der Einladung zur MV versandt werden.
- (2) Endet die Mitgliedschaft vorher, werden Beitragsüberhänge entsprechend abgerechnet.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs, so ist nur ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge und Spenden sind wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Der Verein erteilt auf Wunsch entsprechende Bescheinigungen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet spätestens im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres eine ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung,
 - b) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Festlegung des Vereinsbeitrags,
 - h) Aufstellung des Etats.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder oder der Vorstand es begehren. Bei unter 28 Mitgliedern genügen 45% der Mitglieder für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einen Monat vorher auf der Homepage der Kiepert-Schule und per E-Mail. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Versand der Tagesordnung erfolgt sieben Tage vorher.
- (5) Den Vorsitz in der Sitzung der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands. Bei seiner Verhinderung nimmt das in § 9 Abs. 1 jeweils nächstgenannte Vorstandsmitglied die Aufgaben wahr.
- (6) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- (7) Mitglieder können schriftliche Vollmachten an Mitglieder erteilen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen

.§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand im Sinne des §26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Nachwahl eines Mitgliedes ist erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied dauernd an der Führung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist oder zurückgetreten ist.
- (5) Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden. Bis zu Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder muss ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Nach sechs Wochen muss eine Neuwahl stattfinden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.
- (7) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Stimmen gefasst.
- (8) Verfügungen sind nur im Rahmen des vorhandenen liquiden Vereinsvermögens zulässig.
- (9) Für Überschreitungen des gesamten Etats bis 1.000 € gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend. Sofern dieses Mehrheitsverhältnis nicht gegeben ist oder der gesamte Etat insgesamt um mehr als 1000 € überschritten werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung

§ 9a Verantwortliche Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt für regelmäßige Veranstaltungen Verantwortliche Mitglieder, die im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse diese Veranstaltungen selbständig durchführen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Rechnungslegung des Vorstandes wird von zwei Kassenprüfern geprüft.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name und Vorname des Kindes und eines oder beider Elternteile, Adresse, Klasse des Kindes, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum.
Wenn eine Lastschrift (Einzugsermächtigung) gewünscht wird außerdem: Kontonummer, Bankleitzahl und Name des kontoführenden Instituts.
- (2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft elektronisch verarbeitet und gespeichert.
- (3) Die Daten werden zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
- (4) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Mitglieder, deren Daten veröffentlicht werden sollen, der Veröffentlichung zugestimmt haben.
- (5) Nach Ende der Mitgliedschaft werden die persönlichen Daten innerhalb von drei Monaten gelöscht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese Bestandteil der Tagesordnung sind.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Sitzung der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Bestimmungen über eine Satzungsänderung gelten sinngemäß.
- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Kiepert-Schule als selbständige Grundschule nicht mehr besteht.
- (3) Die Auflösung wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Kiepert-Schule. Besteht die Kiepert-Schule nicht mehr, so ist es sinnentsprechend für die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler einer anderen Marienfelder Grundschule zu verwenden.